



Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

[zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

Bern, 12. Oktober 2022 sgv-KI/ye

**Vernehmlassungsantwort: Pa.Iv. NR Regazzi Fabio. 16.470. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2022 lädt die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats (RK-N) ein, sich zur Pa. Iv. Regazzi (16.470) «Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen» zu äussern. Die Kommissionsvorlage schlägt zwei Varianten vor. Nach der ersten Variante soll vom bestehenden Konzept eines starren Verzugszinses abgerückt und neu ein flexibler Verzugszins eingeführt werden. Dieser soll auf der Basis des SARON plus Zuschlag von zwei Prozenten vom Bundesrat jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt werden. Nach der zweiten Variante soll der Verzugszins wie bisher weiterhin nach einem starren Zinssatz berechnet werden, in der Zukunft aber bei drei Prozent und somit tiefer als derzeit liegen.

**Der Schweizerische Gewerbeverband lehnt beide Umsetzungsvorschläge für die Pa.Iv.16.470 und fordert Nichteintreten auf die Vorlage.**

Mit der parlamentarischen Initiative 16.470 wird die Anpassung des Verzugszinssatzes von Art. 104 OR gefordert. Begründet wird das mit dem gegenwärtig viel tieferen Zinsniveau. Zudem sollen die Verzugszinsen beim Bund vereinheitlicht werden. Die Umsetzung des Vorstosses ist unnötig.

Mit der Motion 16.3055 wird die Harmonisierung der Zinsen bei den Bundessteuererlassen gefordert. Die Motion wurde vom Parlament überwiesen. In der Zwischenzeit hat der Bundesrat die Umsetzung per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Damit ist ein Teil der Pa.Iv.16.470 bereits erfüllt. Für 2022 erhebt der Bund einen Verzugszins von 4 %, obwohl er sich viel günstiger refinanzieren kann.

Die Forderung, Art. 104 OR zu revidieren, beruht auf einer falschen Annahme. In Art. 104 wird der Verzugszins im Geschäftsverkehr mit Privatpersonen und Firmen (privatrechtlich) geregelt. Die Zinsen bzw. der Zinssatz des Bundes sind nicht betroffen.

Die Zahlungsmoral verschlechtert sich stetig. Dass ein tiefes Zinsniveau die Zahlungsmoral verbessern soll, ist zu bezweifeln. Zudem steigen die Kosten für die rechtliche Durchsetzung einer Forderung kontinuierlich. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat 2017 zum Gläubigerschaden aus Zahlungsverzug mit der Universität St. Gallen eine Studie gemacht. Die Arbeit kam zum Schluss, dass im Durchschnitt über alle Schuldner, die nach der Rechnung und zwei Mahnungen noch nicht gezahlt haben,

Gläubigerunternehmen nachfolgend noch einen Aufwand von knapp 225 Minuten für Aktivitäten aufwenden, die betriebswirtschaftlich und/oder rechtlich notwendig sind, um ihre Forderung einzubringen oder einen Verlustschein zu erhalten. Dies entspricht Gläubigerkosten von 279.21 Franken. Für das Mahnwesen (bis vor die Betreibung) belaufen sich die durchschnittlichen Kosten auf etwa 154 Franken. Bis und mit der Einleitung betreibungsrechtlicher Schritte ergibt sich ein Aufwand von 196 Franken. Eine entsprechende Motion (14.4278), dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, ist damals am Ständerat gescheitert.

Mit der Umsetzung der parlamentarischen Initiative 16.470 würde ein Zeichen in die falsche Richtung gesetzt. Wenn ein Gläubiger Ausstände hat, welche ihm einen Liquiditätsengpass beschieren, muss er sich refinanzieren. Diese Refinanzierung ist hoch. Die Gläubiger verlieren weitere Anreize zum Abschluss von Geschäften auf Vorleistung. Ein Unternehmen muss heute einem privaten Gläubiger einen Zins von rund 9 % zahlen. Kann der Gläubiger jedoch nur mit einem sehr tiefen Verzugszins rechnen, dann geht er nicht nur das Risiko eines Zahlungsausfalles ein, sondern auch das Risiko eines Zinsverlustes ein. Er wird somit doppelt bestraft. Es wäre falsch, hier den Zins reduzieren zu wollen und die Gläubiger dadurch wiederum systematisch zu benachteiligen. In der Regel entsteht ein Verzugszins dadurch, dass der Schuldner seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt.

Für die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 16.470 schlägt die Rechtskommission des Nationalrates zwei Varianten vor: Nach der ersten Variante soll vom bestehenden Konzept eines starren Verzugszinses abgerückt und neu ein flexibler Verzugszins eingeführt werden. Dieser soll auf der Basis des SARON plus Zuschlag von 2 % vom Bundesrat jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt werden. In dieser Variante wird ein Zuschlag von 3 % und eine Deckelung bei 15 % beantragt. Betrachtet man die Kosten für die Refinanzierung von rund 9 %, so ist der Zuschlag von 2 % nicht angemessen, weil die privaten Gläubiger so ihre Kosten für die Refinanzierung nicht decken können. Der Zuschlag müsste sicher 4 % betragen. Ebenso ist eine Deckelung abzulehnen. Wenn die Zinsen für die Refinanzierung steigen, müssen die Gläubiger die Möglichkeit haben, diese dem Verursacher zu überwälzen. Für die Gläubiger führt dieser Ansatz zu einem höheren administrativen Aufwand. In der Anwendung ist das viel komplizierter. Systeme, die von den KMUs benutzt werden, müssten angepasst werden, um überhaupt der sich verändernde Zins berechnen zu können. Auch die Darstellung der Zinsberechnung kann sehr umständlich werden. Im Geschäftsalltag ist es mit der heutigen Variante eines einheitlichen Zinses einfach, diesen auszuweisen.

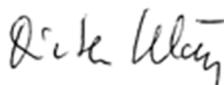
Nach der zweiten Variante der Rechtskommission des Nationalrates soll der Verzugszins wie bisher weiterhin nach einem starren Zinssatz berechnet werden, künftig aber bei 3 % und somit tiefer als derzeit liegen. Dieser Lösungsansatz berücksichtigt die Tatsache nicht, dass es beim Verzugszins nicht um die Kapitalvergabe geht, sondern primär um die Refinanzierung der Kosten, die entstehen, wenn ein Schuldner seiner Verpflichtung zur Zahlung nicht nachkommt und sich dadurch der private Gläubiger das fehlende Kapital zur Sicherung seiner eigenen Liquidität beschaffen muss. Es kann nicht sein, dass der Bund 4 % Verzugszinsen einnimmt und dem privaten Gläubiger nur gerade mal 3 % zusprechen will. Die kontinuierliche Benachteiligung der Gläubiger könnte zur Folge haben, langfristig einen Markt zu produzieren, in welchem nur noch Leistungen und Lieferungen gegen Vorzahlung angeboten werden. Dies widerspricht unserer Usanz in der Schweiz unter unterminiert auch das Prinzip von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Dieter Kläy  
Ressortleiter